



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Planvorlagen

Eingang AEW

28. Okt. 2020

CH-8320 Fehraltorf, ESTI

**A-Post**  
AEW Energie AG  
Obere Vorstadt 40  
5000 Aarau

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: **W/irf**  
Datum: **22.10.2020**

### **Plangenehmigungsverfügung und Rodungsbewilligung**

ESTI-Referenz: **L-0230593.1**

Planvorlage: **20 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Münchwilen und der Schaltkabine Ritanne  
20 kV-Hauptleitung Münchwilen - Laufenburg  
- Neubau von Muffenschächten  
- Einzug von Kabeln**

Standort: **Münchwilen AG, Kaisten, Eiken**

Gemeinde: **Münchwilen AG, Kaisten, Eiken**

Betriebsinhaber: **AEW Energie AG  
Obere Vorstadt 40  
5000 Aarau**

Gesuchsteller: **AEW Energie AG  
Obere Vorstadt 40  
5000 Aarau**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
T +41 58 595 18 18  
D +41 58 595 18 48  
andreas.wingerter@esti.ch  
www.esi.admin.ch

## Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

### I. stellt fest:

1. Am 31.03.2020 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 10.02.2020 unterbreitet.
2. Technische Daten:

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Trasselänge:            | 4918 m                  |
| Nennspannung:           | 20 kV                   |
| Betriebsspannung:       | 20 kV                   |
| Querschnitt:            | 3x1x500 mm <sup>2</sup> |
| Kabeltyp:               | XKDT                    |
| Thermischer Grenzstrom: | 575 A                   |
3. Das Kabel wird in eine teilweise bestehende Rohranlage eingezogen.

### II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 16 ff. EleG und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Grundsätzlich wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern nicht das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (Art. 17 EleG).

Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.
3. Gemäss Art. 16d Abs. 2 EleG ist das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Das Plangenehmigungsgesuch lag vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 13.08.2020.
4. Das ESTI übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen (Art. 16d EleG).

Vorliegend ist der Kanton Aargau vom Vorhaben betroffen. Er hat sich mit Schreiben vom 06.08.2020 zum Gesuch geäussert.
5. Das ESTI holt zudem die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden vor dem Entscheid ein (Art. 62a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010]).

Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat sich mit Schreiben vom 22.10.2020 geäussert.
6. Gegen das Projekt gingen keine Einsprachen ein.

7. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG). Kantonale Bewilligungen und kantonale Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG).
8. Die eingereichte Planvorlage hat die massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Prüfung des Gesuchs erstreckt sich auf folgende Vorschriften:
- Technische Prüfung:  
Die Planvorlage muss die Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung einhalten. Massgebend sind vorliegend insbesondere die Bestimmungen der Starkstromverordnung (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31).
  - Raumplanung:  
Die Planvorlage muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) genügen.
  - Umwelt:  
Die Prüfung im Umweltschutzbereich hat gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) einschliesslich der hierauf abgestützten Verordnungen zu erfolgen. Zudem ist das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) mitsamt den zugehörigen Verordnungen zu beachten.
9. Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden:  
Das Bundesamt für Umwelt BAFU stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
10. Stellungnahme des Kantons Aargau:  
Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können teilweise unter III.2 übernommen werden. Die in der Stellungnahme der Abteilung Wald des Kantons Aargau vom 24.03.2020 formulierten Anträge AW-3, AW-4, AW-7, AW-8 und AW-9 sind der Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt BAFU sinngemäss integriert/enthalten und werden nicht separat aufgeführt werden.
11. Rodung:

Für die Realisierung des 20 kV-Kabels sind 140 m<sup>2</sup> temporäre Rodung erforderlich.

Die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) sind vorliegend erfüllt.

Die Rodung bezieht sich auf folgende Parzelle:

| Ge-<br>meinde                         | Parz. Nr. | Eigentümerin                                   | Rodungsfläche (m <sup>2</sup> ) |                             |       |
|---------------------------------------|-----------|------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------|
|                                       |           |                                                | Temporär<br>m <sup>2</sup>      | Definitiv<br>m <sup>2</sup> | Total |
| Kaisten                               | 1151      | Staat Aargau, Entfeldstrasse<br>22, 5000 Aarau | 140                             |                             | 140   |
| Total                                 |           |                                                |                                 |                             |       |
| Total Rodungsfläche in m <sup>2</sup> |           |                                                | 140                             |                             |       |

12. Ergebnis der Prüfung:  
Das ESTI stellt fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge unter Auflagen genehmigt werden.

13. Für die Behandlung der Planvorlage wird eine Gebühr inkl. Auslagen erhoben (Art. 6 V-ESTI). Vorliegend setzt sich der Gesamtbetrag in der Höhe von [REDACTED] wie folgt zusammen:
- Die Gebühr des ESTI beträgt aufgrund der Erstellungskosten [REDACTED]. Darin eingeschlossen ist die Abnahmekontrolle nach Art. 13 VPpA (Art. 8 V-ESTI).
  - Die Gebühr des BAFU für seine Stellungnahme beträgt [REDACTED] (Art. 8 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung [SR 172.041.1] i.V.m. Art. 4 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt [SR 814.014]).

**III. verfügt:**

1. Die Planvorlage vom 10.02.2020, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 10.02.2020  
Plan Nummer AXPO 006490 vom 27.11.2018  
Plan Nummer AXPO 006489 vom 27.11.2018  
Plan Nummer AXPO 006488 vom 27.11.2018  
Plan Nummer AXPO 006488 vom 27.11.2018  
Plan Nummer AXPO 006487 vom 27.11.2018  
Plan Nummer AXPO 006486 vom 27.11.2018  
Plan Nummer AXPO 006485 vom 27.11.2018  
Legeplan Baupiste M 1:200 vom 20.01.2020  
Rodungsgesuch vom 24.03.2020  
Übersichtsplan M 1:25000 zum Rodungsgesuch  
Rodungsplan M 1:200 vom 20.01.2020

wird mit den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

**Allgemein**

- 2.1. Mit dem Bau einer Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 10 Abs. 1 VPpA; SR 734.25).
- 2.2. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
- 2.3. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPpA).
- 2.4. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPpA).
- 2.5. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 2.6. Die Massnahmen zur Erdung der Anlage ist mit der AXPO AG in Baden abzustimmen.

**Bundesamt für Umwelt BAFU**

Natur und Landschaft

- 2.7. Während der Amphibienlaichwanderung zwischen Mitte Februar und Ende April sind keine Bauarbeiten inkl. Transporte, Anlegung von Baupisten und Rodungen gestattet. Ausserhalb dieses Zeitfensters wird die Baustelle am besten mit temporären Zäunen gegen Amphibien gesichert. Über die Nacht, an Feiertagen und an den Wochenenden sind offene Gräben abzudecken. Trotz Abdeckung oder Zaun sind jeden Tag vor Baubeginn morgens die Gräben auf allenfalls reingefallene Amphibien zu kontrollieren.

Wald

- 2.8. Die in der Stellungnahme der Abteilung Wald des Kanton Aargaus vom 24.03.2020 formulierten Anträge AW-1, AW-2, AW-5 und AW-6 sind zu berücksichtigen.
- 2.9. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.10. Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben bei temporären Rodungen innert 2 Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.
- 2.11. Für die Ersatzaufforstungen hat der Betriebsinhaber das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Betriebsinhaberin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Betriebsinhaber setzt die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- 2.12. Für die Umsetzung der Rodung / des Rodungsersatzes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.
- 2.13. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

**Kanton Aargau**

Wald

- 2.14. Für das Einziehen eines 16 kV-Kabels in ein Leerrohr eines bestehenden Kabelrohrblocks, ist der AEW Energie AG eine Rodung im Ausmass von 140 m<sup>2</sup> Waldareal auf der Parzelle Nr. 1151 in der Gemeinde Kaisten zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Plan "1:200 Axpo Muffenschacht 4".
- 2.15. Die Rodungsbewilligung ist bis 31.12.2021 befristet.
- 2.16. Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- 2.17. Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die AEW Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 140 m<sup>2</sup> wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan "1:200 Axpo Muffenschacht 4".

Bodenschutz

- 2.18. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit auf begrüntem Boden.

- 2.19. Die Bodenschutzmassnahmen gemäss technischem Bericht sind entsprechend umzusetzen und die Abteilung für Umwelt ist frühzeitig zu informieren.

**Belasteter Standort**

- 2.20. Die optische und geruchliche Kontrolle der Qualität des Aushubmaterials und die korrekte Entsorgung des Aushubmaterials hat in Eigenverantwortung der Betriebsinhaber zu erfolgen.

- 2.21. Bei Hinweisen auf unvorhergesehene Verunreinigungen, ist ein Altlasten-Fachbüro beizuziehen, welches die fachgerechte Beprobung, Triage und Entsorgung des verunreinigten Materials sicherstellt. Zudem ist die zuständige Umweltfachstelle und die AfU zu informieren.

**Wanderroute**

- 2.22. Die Wanderroute (Sissleuferweg) muss jederzeit frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Der Betriebsinhaber hat während der Realisierung die notwendigen Vorkehrungen anzuordnen. Die Kosten für diese Massnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

**Archäologie**

- 2.23. Bei einem archäologischen Fund (Mauern, Steinsetzungen, Gruben, Brandschichten, Knochen, Feuersteinwerkzeuge, Keramikfragmente, Kleinfunde, etc.) ist die Arbeit an der betreffenden Stelle zu unterbrechen und die Kantonsarchäologie unverzüglich zu informieren (056 462 55 00). Anschliessende Weisungen der Kantonsarchäologie sind verbindlich.

**Fischereirechtliche Beurteilung**

- 2.24. Die Vornahme des Eingriffs ist mindestens 10 Tage vor dessen Ausführung der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu melden.
- 2.25. Durch die Arbeiten darf keine Gewässertrübung entstehen und die Gewässer dürfen nicht mit Baumaschinen befahren werden.
- 2.26. Baugruben- und Zementwasser darf nicht in das Gewässer abgeleitet werden. Für Baustellenabwasser gilt die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen" (Schweizer Norm SN 509 431).
3. Die Gebühr für die Behandlung der Planvorlage beträgt inkl. Auslagen [REDACTED]. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.

4. Eröffnung an:  
Betriebsinhaber (mit Beilagen)  
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22,  
5001 Aarau

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



Walter H. Hauer  
Leiter Planvorlagen

**Beilagen**

Planunterlagen gemäss Ziffer III.1  
Kantonale Stellungnahme vom 22.04.2020  
Kantonale Stellungnahme vom 06.08.2020  
Stellungnahme BAFU vom 22.10.2020  
Projektbeschreibung vom 23.01.2020  
Technische Daten zur Baupiste (Fa. Senn AG)  
Fertigstellungsanzeige  
Gebührenrechnung

z.K.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gemeinderat, Hauptstrasse 73b, 5074 Eiken

Gemeinderat, Alte Rebenstrasse 6, 4333 Münchwilen

Gemeinderat, Poststrasse 7, 5082 Kaisten

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
wald@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

Departement BVU  
Abteilung für Baubewilligungen

zur Weiterleitung an die zuständige  
Bundesleitbehörde

24. März 2020

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.20.519 / Rodung AW.1524**

Gemeinde: Kaisten  
Gesuchstellerin: AEW Energie AG  
Bauvorhaben: Einziehen 16-kV-Kabel in bestehenden Kabelrohrblock  
Bundesleitbehörde: Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

---

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2018 hat die Axpo zwischen Laufenburg und Münchwilen einen Kabelrohrblock erstellt. Im Kabelrohrblock befindet sich ein Leerrohr für eine 16kV-Leitung, für welche die AEW ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht hat. Nun soll in das Leerrohr ein Kabel eingezogen werden.

In den Gemeinden Kaisten und Eiken verläuft der Kabelrohrblock zwischen der Waldgrenze und dem Bahngleise durch den Hardwald. Für die Erstellung des Kabelrohrblocks wurde mit der Plangenehmigungsverfügung vom 30. Mai 2018 eine temporäre Rodung bewilligt (Rodungsgesuch AW.1395). Die Fläche gilt seit der Abnahme der Rekultivierung am 14. November 2018 rechtlich wieder als Wald.

Für das Einziehen des 16-kV-Kabels sind im Bereich des Muffenschachts Nr. 4 (Parzelle Nr. 1151, Gemeinde Kaisten) Erdarbeiten im Waldareal erforderlich. Der Muffenschacht Nr. 4 liegt direkt an der Waldgrenze. Im Wald direkt daneben muss ein ca. 4 bis 5 m<sup>2</sup> grosser Graben ausgehoben werden (Muffenloch). Der Aushub von ca. 5 m<sup>3</sup> soll angrenzend im Wald zwischengelagert werden. Der Installationsplatz rundherum wird mit Schwerlastplatten aus Aluminium abgedeckt, damit dieser bodenschonend befahren werden kann. Ungefähr die Hälfte des Installationsplatzes befindet sich ausserhalb des Waldes zwischen Waldgrenze und der SBB-Bahnböschung, die andere Hälfte von 140 m<sup>2</sup> befindet sich im Waldareal. Die Bauarbeiten dauern gemäss Rodungsgesuch 3 bis 4 Wochen. Die betroffene Waldfläche wurde bereits im Rahmen der Bauarbeiten für den Kabelrohrblock vorübergehend gerodet und ist aktuell noch immer unbestockt. Die Zufahrt erfolgt über eine bestehende Waldstrasse. Diese muss hierzu nicht verstärkt werden. Die Baustelle soll gegen den Wald mit einem orangen Bauzaun abgegrenzt werden.

Beim Installationsplatz handelt es sich um eine vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Die AEW Energie AG stellt somit ein Rodungsgesuch für die temporäre Rodung von 140 m<sup>2</sup> Wald.

### **Erwägungen:**

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach Elektrizitätsgesetz gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU ist durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt und unterzeichnet worden und liegt bei.

Die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers (Staatswald) liegt vor.

### **Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:**

Die Versorgung mit elektrischem Strom gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage des bestehenden Kabelrohrblocks und des bestehenden Muffenschachts **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Das Leerrohr befindet sich waldseitig im Kabelrohrblock.

Die **Voraussetzungen der Raumplanung** sind sachlich erfüllt.

**Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt** ist nicht erkennbar.

Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden gewahrt. Die Schutzziele des betroffenen Eichenwaldreservats werden durch die kleinflächige temporäre Rodung nicht tangiert.

### **Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:**

- AW-1 Für das Einziehen eines 16-kV-Kabels in ein Leerrohr eines bestehenden Kabelrohrblocks ist der AEW Energie AG eine Rodung im Ausmass von 140 m<sup>2</sup> Waldareal auf der Parzelle Nr. 1151 in der Gemeinde Kaisten zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Plan "1:200 Axpo Muffenschacht 4".
- AW-2 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2021.  
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens 2 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-5 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.

- AW-6 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die AEW Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 140 m<sup>2</sup> wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan "1:200 Axpo Muffenschacht 4".
- AW-7 Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- AW-8 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2022.  
*(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens 2 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).*
- AW-9 Die AEW Energie AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

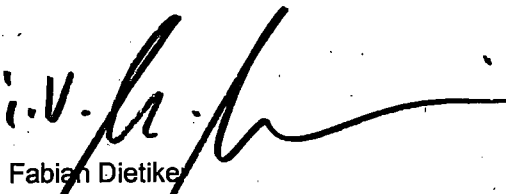
Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Wald  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

**Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:**

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht der AEW Energie AG mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der Gesuchstellerin durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.



Fabian Dietiker  
Abteilungsleiter

**Beilagen**

- Seite 4 des BAFU-Formulars

**Verteiler**

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

**Restversand**

- Peter Haas, Revierförster

# AXPO Muffenschacht 4

Koordinaten: 2'643'020 / 1'266'419

Wald

Parz. 1151



Beanspruchte Arbeitsfläche **INNERHALB** der  
Waldausscheidung!

Gesuch für Temporäre Rodung von:  
42m x 3.3m ~ 140m<sup>2</sup>

Grenze  
Waldausscheidung

Sichtbare Absperrung / Einzäunung

AEW Muffe 3

Axpo-Schacht

15.4 m

6.6 m

20 m

50 m

SBB

Parz. 436

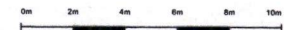
Beanspruchte Arbeitsfläche  
ausserhalb der Waldausscheidung!



**AEW**  
ihre Energie.

Leitungserhebung  
Kaisten

Massstab: 1:200



Dieser Plan hat nur Gültigkeit für die Leitungsauskunft vom: **20.01.2020**  
Mit dem Erhalt der Pläne akzeptieren Sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Abgabe von Leitungsdaten der AEW Energie AG, welche der  
Datenlieferung beiliegen oder unter [www.aew.ch/anb](http://www.aew.ch/anb) abrufbar sind. Die Legende liegt der Bestellung bei oder ist auf [www.ag-geo.ch](http://www.ag-geo.ch) abrufbar.  
Quelle der Daten der amtlichen Vermessung gemäss des zuständigen Geometers.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der AEW Energie AG. Die AEW Energie AG ist eine Tochtergesellschaft der AEW Energie Holding AG.